



**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren**  
**für den Gemeindekindergarten Eggingen**  
**(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 15. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Eggingen (Einrichtungsträger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) **Halbtagskindergarten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vormittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten ist möglich.
  - b) **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten ist möglich.
  - c) **Kinderkrippe:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Monats Juli von Amts wegen abgemeldet.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren, für die Inanspruchnahme der angebotenen Mittagsverpflegung werden Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August bleibt beitragsfrei.
2. Maßstab der Benutzungsgebühren ist
  - die Art der Einrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - das Alter des Kindes
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
4. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
5. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die jeweilige Betreuungszeit nicht ausgeschöpft wird.

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

1. Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des

Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies dem Einrichtungsträger zu melden. Die Gebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Bewirkt die Änderung eine Gebührenminderung, ist die Meldung innerhalb von 2 Monaten abzugeben. Später eingehende Meldungen werden erst ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

## 2. Höhe der Benutzungsgebühren je Betreuungsplatz im Einzelnen:

### 2.1. Gebührensätze ab 01.09.2026

#### a) Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 1 a):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 93,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 74,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 46,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 19,00 €    |

#### b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 1 b):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 189,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 148,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 96,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 35,00 €    |

#### c) Kinderkrippe (§ 2 Nr. 1 c):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 495,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 370,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 250,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 98,00 €    |

## 2.2. Gebührensätze ab 01.09.2027

### a) Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 1 a):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 98,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 78,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 48,00 €    |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 20,00 €    |

### b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 1 b):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 198,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 155,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 100,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 37,00 €    |

### c) Kinderkrippe (§ 2 Nr. 1 c):

|                                                                          | Euro/Monat |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                            | 515,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 385,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 260,00 €   |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 102,00 €   |

3. Für die Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in den Betreuungseinrichtungen gem. § 2 Nr. 1 a) und b) erhöhen sich die Gebührensätze um 100 %.

Der Gebührensatz ändert sich ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

4. Beim Wechsel aus der Kinderkrippe in eine Betreuungseinrichtung gem. § 2 Nr. 1 a) und b) ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bzw. in die Regelgruppe aufgenommen wird.

5. Für die Betreuung von Schulanfängern nach den Sommerferien des Kindergartens bis zum Beginn des Schuljahres wird eine Gebühr in Höhe von 31,00 € pro Woche erhoben. Bei Teilnahme am Mittagessen wird zusätzlich eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 4,50 € pro Mittagessen erhoben.
6. Die monatliche Verpflegungsgebühr beträgt:

| Anzahl Tage      | 1 Tag   | 2 Tage  | 3 Tage  | 4 Tage  | 5 Tage  |
|------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Gebühr pro Monat | 18,00 € | 36,00 € | 54,00 € | 72,00 € | 90,00 € |

## § 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die das Kind zum Besuch der Einrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung, Fälligkeit, weitere Regelungen

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Ziff. 3). Bei Neuaufnahme eines Kindes nach dem 15. des Monats entsteht die Gebührenschuld erst mit Beginn des Folgemonats.  
In den Fällen des § 5 Ziff. 5 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Betreuung.
2. Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils spätestens am 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Ziff. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Betreuung endet bzw. das Kind abgemeldet wurde.
5. Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden im Abbuchungsverfahren zur Fälligkeit von der Gemeinde Eggingen eingezogen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Eggingen vom 16. Juni 2015 mit allen dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde Eggingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Eggingen, den 15. Juli 2026

  
Karlheinz Gantert  
Bürgermeister

